

Zeitschrift:	Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks (und der benachbarten interessierten Landschaften)
Herausgeber:	Verein für Heimatkunde des Sensebezirks und der benachbarten interessierten Landschaften
Band:	51 (1981)
Artikel:	Überblick über die Entwicklung des Freiburger Volksschulwesens im 19. Jahrhundert
Autor:	Boschung, Moritz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-956407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überblick über die Entwicklung des Freiburger Volksschulwesens im 19. Jahrhundert

MORITZ BOSCHUNG

Mit der Einführung eines wissenschaftlich aufgebauten Lehrplanes in den 1970er Jahren sowie der im Zusammenhang mit der interkantonalen Schulkoordination eingeführten Orientierungsstufe hat das freiburgische Volksschulwesen eine Richtung erhalten, die sich wesentlich von allen früheren Schulmodellen abhebt. Erstmals wurde, dem gesellschaftlichen Wandel und der zugunsten des Staates veränderten Stellung im Verhältnis von Kirche und Staat, mit den Neuerungen die Funktionsbezogenheit der Schule in den Vordergrund gestellt, während alle früheren Schultypen Freiburgs wesentlich inhaltsbezogen waren. Diese Tatsache hat unter anderem zur Folge, daß die Schule beim heute in Vorbereitung stehenden Schulgesetz den neuen Gegebenheiten Rechnung tragend bedeutend weniger den Auseinandersetzungen von Kirche und Staat um Einfluß in der Schule ausgesetzt sein dürfte als alle früheren Schulgesetze. Bestimmt jedoch dürfte wie bisher infolge der grundsätzlichen weltanschaulichen Haltung unseres Staates die Schule im Zeichen der christlichen Grundsätze weiterbestehen.

Die Volksschule – ein relativ neuer Begriff

Zwar hat die Kirche der Bildung des Volkes schon immer besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In diesem Sinn auch hat die Kirche überall «Volksschulen» gegründet in Form von Dom- und Klosterschulen etwa, oder durch Geistliche gehaltene Landschulen. Zweck dieser Schulgründungen war aber vorwiegend die Einführung in die Glaubens- und Sittenlehre und die Befähigung zur Teilnahme am Gottesdienst und dann auch die Sicherstellung des geistlichen Nachwuchses gewesen. So treffen wir auch im Kanton Freiburg schon im 18. Jahrhundert nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Land eine Reihe von Stadt-

bzw. Dorfschulen, die unter der Leitung des Pfarrers oder meistens des Vikars oder Kaplans standen.

Die Volksschule im heutigen Sinn, d. h. mit Schulzwang bzw. Schulrecht, staatlicher Aufsicht, mit staatlich gesetzlicher Regelung, mit vorgeschriebener Lehrerausbildung, einem Lehrplan usw. ist jedoch eine neuzeitliche Schöpfung des Staates. Die Idee dieser Art Volksbildung stammt aus der Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Der aufgeklärte Staat, dessen Existenz wesentlich von der Mitarbeit aller Staatsbürger abhängt, setzte eine breite Volksbildung voraus. Daher entstand der Ruf nach der Volksschule, die nun jedoch entsprechend der neuen Staatsidee und den Bedürfnissen des Staates auf andere Ziele ausgerichtet sein mußte. Das heißt, zu den in den kirchlich geführten Schulen gebotenen Unterrichtsfächern gesellten sich neue, dem aufgeklärten liberalen Staat dienende, wie nationale Geschichte und Geographie, bürgerlicher Unterricht (Staatskunde), aber auch naturwissenschaftliche Fächer und der Heranbildung von Verwaltern und Beamten dienende Fächergruppen.

Die Verwirklichung der liberalen Schulauffassung – sie ist heute in der Schweiz und auch im Kanton Freiburg weitgehend Tatsache – ließ sich jedoch nicht von einem Tag auf den andern bewerkstelligen. Sie benötigte nicht nur die Einsicht in die Notwendigkeit einer solcherart gestalteten Ausbildung, sondern auch den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur, von der Lehrerausbildung über Schulgesetze, Reglemente usw. bis zum Bereitstellen entsprechender Schulräumlichkeiten. So bedeutsam einerseits die Tatsache war, daß das Volk von der Notwendigkeit der Schule überzeugt werden mußte, so unvermeidbar war es anderseits, daß die inhaltliche, weltanschauliche Gestaltung der Schule zu einer je nach Bedeutung und Einfluß der Kirche mehr oder weniger harten Auseinandersetzung um die Schule zwischen den beiden Mächten Kirche und Staat führen mußte. Da bekanntlich mit der Ausbildung der Jugend auch die Zukunft geplant wird, versteht sich, daß die beiden geistigen Mächte nicht zuletzt aus Existenzgründen sich um eine möglichst große Einflußnahme auf die Schule bemühten. So wurde vor allem im 19. Jahrhundert das Schulwesen sowohl in formaler wie auch inhaltlicher Sicht zu einem der klassischen Mischgebiete zwischen Kirche und Staat und damit zu einem Dauerbrenner in der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat. Aus der heutigen Sicht endete der Streit um die Schule zwischen den beiden Mächten mit einem eindeutigen Vorteil zugunsten des Staates, bedingt unter anderem sicher auch durch die stets größer werdende Einflußnahme des Staates in allen Lebensbereichen der Gesellschaft.

Die Entwicklung des Volksschulwesens im Kanton Freiburg im 19. Jahrhundert

Die Helvetik – Idee eines neuen Schulkonzepts (1798–1803)

Der Einmarsch der französischen Revolutionstruppen 1798 und die Bildung eines zentralistischen Einheitsstaates in der Schweiz hatten auch auf dem Gebiet des Schulwesens bedeutende Veränderungen zur Folge. Kunst- und Wissenschaftsminister Stapfer reorganisierte gesamtschweizerisch die Schule. Das Schulgesetz von Stapfer ersetzte auf schulischem Gebiet die kirchliche Autorität durch den Staat. Die Schule sollte im aufklärerischen Sinn zu einem Instrument der bürgerlichen Erziehung werden und nicht wie bisher fast nur der religiösen Bildung dienen. Die Schule sollte neutral statt konfessionell sein. Der Religionsunterricht wurde Sache der Konfessionen, jedoch unter staatlicher Aufsicht. Sie sollte aber auch auf gesamtschweizerischer Ebene vereinheitlicht werden. Zu diesem Zweck wurden eine ganze Reihe neuer Institutionen ins Leben gerufen. Doch die antikirchliche Tendenz der neuen Schule, verbunden mit der erstmals verkündeten Schulpflicht stießen in Freiburg auf entschiedenen Widerstand der traditionalistischen stark von der Kirche geprägten Kreise. Zudem verhinderte auch die materiell miserable Lage der Gemeinden und Lehrer eine Verwirklichung des neuen Schulkonzepts. Die Zeit der Helvetik war zudem zu kurz und zu bewegt, als daß die neue Schule hätte bleibende Wirklichkeit werden können.

Einige Institutionen und Ideen überdauerten die Helvetik dennoch. Aus dem Erziehungsrat, dem die Organisation und die Administration des Schulwesens anvertraut war, entstand die heutige Erziehungs- und Kultusdirektion. Die regelmäßige Beaufsichtigung der Schule durch Inspektoren wurde erstmals in der Zeit der Helvetik vorgeschrieben. Auch die Idee der neutralen Schule, wie sie die Aufklärung verlangt hatte und wie sie manche später in der Bundesverfassung von 1874 vorgeschrieben glaubten, wurde in der Helvetik erstmals vorgezeichnet. Die angestrebte Vereinheitlichung der Schule dagegen fand bis heute nicht statt, obwohl im 19. Jahrhundert und besonders 1882 mit dem «Schulvogt» mehrmals der Versuch dazu unternommen wurde.

Wenn auch in der Tat sehr wenig verwirklicht wurde, der tatsächliche Zustand der Schule sich kaum verbesserte und die Lehrerausbildung rudimentär blieb, so war doch erstmals der zündende Funke der

Aufklärung wenigstens im Gesetz weitgehend Tatsache geworden. Besonders wurde aber auch das Bewußtsein der Bedeutung der Schule für den Staat gefördert und so gewissermaßen der Boden für Pater Gregor Girards Erfolge in Freiburg vorgeebnet.

Mit der Aufklärung und speziell mit der Helvetik begann im Kanton Freiburg auch das harte Ringen zwischen Kirche und Staat um den Einfluß auf die Schule. Obwohl der Einfluß der Kirche auf Schule und Staat im ganzen 19. Jahrhundert sehr stark blieb, hatte die Kirche in der Helvetik erstmals einen Teil ihrer Autorität über die Schule an den Staat abtreten müssen, indem das bischöfliche Placet statt wie bisher auf Lehrern und Schulbüchern nur noch auf dem Religionsunterricht bestand.

Die Mediation – Erste Blüte der Volksschule (1803–1814)

1803 wurde jeder Kanton wieder sein eigener Herr und Meister im Schulwesen. Obwohl die Regierung 1804 die helvetische Schulgesetzgebung durch die Aufhebung des Erziehungsrates praktisch abschaffte, erhielt das Schulwesen in dieser Zeit vor allem in der Stadt Freiburg einen großen Auftrieb. Pater Gregor Girard, Guardian im Franziskanerkloster, wurde 1805 zum Schulpräfekten der Stadt Freiburg ernannt. Er wurde der große Organisator der französischen Schulen, die seit 1798, nachdem das Französische offizielle Sprache Freiburgs geworden war, sehr rasch zugenommen hatten. Während Girard schon im ersten Jahr seiner Tätigkeit großen Erfolg verzeichnete, verharrte das Schulwesen auf dem Land weitgehend unberührt im vorrevolutionären Zustand. Inzwischen gelang es Girard schon 1807 in der Stadt wiederum das Schulobligatorium und die Unentgeltlichkeit der Schule einzuführen. Girard hatte im Wissen um die tatsächlichen und in Zukunft noch eindeutiger zu erwartenden Machtverhältnisse die Verwirklichung dieser an sich liberalen Postulate gefördert. Sein Tun richtete sich nicht gegen die Kirche, sondern es ging darum, der Kirche auch in Zukunft ihre Stellung in Staat und Schule zu behaupten. Da er mit seiner Schule, die das Schwergewicht nebst der religiösen Bildung vor allem auf die Muttersprache und die Lehrerbildung legte, großen Erfolg verzeichnete, mußte er infolge des großen Zulaufs, aber auch aus ökonomischen Gründen zu einer neuen Methode greifen. Die öffentlichen Finanzen erlaubten kaum die Schaffung neuer Schulhäuser, wo die vielen Kinder in kleinen Klassen hätten wirksam unterrichtet werden können. So führte er 1815 die neue Methode des Gegenseitigen Unterrichts ein

(mode mutuel). Diese Methode bestand darin, daß der Lehrer die fähigsten Schüler zu Monitoren heranbildete, die dann ihrerseits die Mitschüler zu unterrichten hatten. Dadurch wurde es möglich, daß ein Lehrer gleichzeitig sehr viele Schüler unterrichten konnte.

Restauration – Höhepunkt und Untergang eines neuen Schulsystems (1814–1830)

In der Folge des Wiener Kongresses und der konservativen Restauration wurden in Freiburg wieder weitgehend Regierungsformen aus dem 18. Jahrhundert eingeführt. Doch auf dem Gebiet des Schulwesens zeigte sich das konservative Regime zunächst eher progressiv. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Erfolge Girards setzte die Regierung 1816 den Erziehungsrat wieder ein, dessen Aufgabe es war, das Schulwesen zu überwachen und zu leiten. Das Schulgesetz von 1819 schrieb in jeder Pfarrei eine Schule vor, stellte die Schulpflicht fest, schrieb ein einheitliches Lehrbuch vor und schuf Musterschulen. Die hauptsächlichsten Unterrichtsfächer waren nebst dem Religionsunterricht Muttersprache, Lesen, Schreiben und einfache Arithmetik. Als Methode waren sowohl der Gegenseitige wie auch der Simultanunterricht zugelassen. Eine Bezirkschulkommission sicherte eine verbesserte Aufsicht der Schule. Dank des guten Übereinkommens zwischen Regierung und Bischof wurde das Schulwesen im ganzen Kanton konsolidiert, neue Schulen entstanden, der Schulbesuch wurde verbessert. Das Beispiel Girards brachte nun auch auf dem Land teilweise eine erhebliche Verbesserung des Niveaus. Es wurden erstmals auch Fortbildungskurse für die schulentlassenen Knaben eingeführt (cours complémentaires). Die Lehrer erreichten eine Besserstellung, nachdem sie zu Staatsbeamten ernannt worden waren.

Dank Pater Girard kam ebenfalls eine erhebliche Verbesserung der Lehrerausbildung zustande. Noch bestand kein Lehrerseminar. Zum Lehrerberuf genügte ein sauberer Leumund sowie der Besuch einer Musterschule. Girard führte nun 1822 im Auftrag des Erziehungsrates erstmals Lehrerfortbildungskurse durch. Aus diesen Kursen sollte sich später das Lehrerseminar entwickeln.

Die Erfolge Girards, seine neue Methode und die Verlagerung der Schwergewichte im Unterricht führten dazu, daß sich nicht zuletzt unter der Führung der 1818 wiederum nach Freiburg berufenen ultrakonservativen Jesuiten sowie des konservativen Bischofs Tobie Yenni eine Allianz gegen Girard bildete. Die Gegner warfen Girard vor, die neue Methode fordere nicht eine vollständige Unterwerfung des Schü-

lers unter den Lehrer. Zudem widme die neue Schule auf Kosten des Katechismus der Grammatik zuviel Zeit. Die Gegner verstanden es, die neue Schule als staatsgefährdend darzustellen, was schließlich die Regierung zum Verbot des neuen Unterrichts bewog. Girard zog daraus sofort die Konsequenzen und verließ 1823 Freiburg.

In der Zeit des Wirkens von Girard erfuhr die Schule auf gesellschaftlichem Gebiet eine große Demokratisierung, indem, wie es schon das Ziel der Helvetik gewesen war, die Schule sich allen Gesellschaftsschichten öffnete, und zwar Buben und Mädchen. Gerade im Bestreben, die Söhne und Töchter aller Klassen gleichzustellen, war die Schule den politischen Gegebenheiten weit voraus, beruhte doch die Regierung der Restauration noch auf dem Grundsatz des Privilegiums.

Das neue, von Ultrakonservativen gestaltete Schulgesetz von 1823 bedeutete für das freiburgische Schulwesen einen harten Schlag. Zwar blieben immerhin Schulobligatorium und Unentgeltlichkeit bestehen. Doch die unter Girard ausgebrochene Schuleuphorie im Kanton war gebrochen.

Der gegenseitige Unterricht, auf dem die Erfolge weitgehend beruhten, war verboten, der Motor des Schulaufschwungs ausgezogen. Der Religionsunterricht bildete wie bis anhin eines der Hauptfächer. Doch auch die andern Fächer sollten wenn immer möglich der religiösen Bildung dienlich sein. Das bischöfliche Placet zu den Büchern und Lehrern war wieder eingeführt. Die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat war nach der Helvitik zum zweiten Mal zugunsten der Kirche ausgefallen.

Regeneration – Konsolidierung der Volksschule (1830–1847)

Der Stöcklikrieg von 1830 brachte im Kanton ein liberales Regime ans Ruder einer repräsentativen Demokratie. Die liberale Regierungszeit brachte auf dem Gebiet des Primarschulwesens weitgehend eine Konsolidierung des bisher Erreichten und einen bescheidenen Ausbau. Der Erziehungsrat wurde beibehalten. Das Dekret von 1823 behielt seine Gültigkeit bei. Besonderes Schwergewicht legte die neue Regierung auf die Lehrerausbildung. In Altenryf wurde ab 1833 ein Ausbildungskurs für Lehrer eingeführt und ein neues Gesetz verbesserte die Stellung der Lehrer, behielt jedoch das bischöfliche Placet bei. Damit wurde ein weiterer Schritt im Hinblick auf ein Lehrerseminar gemacht. Reglemente, die die illegitimen Absenzen zu unterdrücken suchten und die Schulentlassung festlegten, beweisen jedoch, daß das Schulobligato-

rium noch keineswegs überall durchgedrungen war. Obwohl auch die Fortbildungsschulen schon seit 1823 bestanden, gab es sie in Wirklichkeit nur auf dem Papier. Sie mußten neu geregelt und aufgebaut werden. In die Zeit der Regeneration fiel auch die Förderung der Mädchenausbildung, die bisher in weit größerem Maße als die Knaben vernachlässigt worden waren. Es kam dann in der Folge auch zur Klassenteilung, was meistens nach Geschlechtern geschah.

Eine der nachhaltigsten Neuerungen dieser Periode stellte 1835 die Gründung der sog. Zentralmittelschule in Freiburg dar, die einen neuen Schultypus darstellte und als eine Art heutige Sekundarschule gelten darf. 1844 kam die Sekundarschule von Tafers als erste deutschsprachige Mittelschule auf dem Land hinzu.

In die Zeit der Regeneration fällt auch die Gründung der ersten reformierten Diasporaschulen des Kantons. Während in der ehemaligen gemeinen Herrschaft Murten die Schulen sinngemäß wie jene im katholischen Gebiet geführt wurden, wobei jedoch der Einfluß der Pastoren noch bedeutend größer war, entstanden infolge der schweizerischen liberalen Niederlassungsgesetzgebung und anderer Umstände, die die bernische protestantische Einwanderung in den Kanton Freiburg ermöglichten, in katholischen Gebieten die ersten protestantischen Diasporaschulen. Diese Schulen erhielten zunächst den Status als freie Schulen mit dem Charakter von Privatschulen.

Die radikale Regierung – Eine Musterschulgesetzgebung (1847–1856)

Nach dem Sonderbundskrieg (1847) übernahm eine radikale Regierung während neun Jahren die Macht im Staat Freiburg. Unterstützt vom gesamtschweizerisch im neuen Bundesstaat vorherrschenden Radikalismus machte sich die neue Regierung auf dem Gebiet des Schulwesens gründlich ans Werk. Gedankliche Grundpfeiler der erneuerten Schule, deren geistige Väter Alexandre Daguet und Erziehungsdirektor Julien Schaller waren, wurden die Ideen der Nationalität und der Einheit, also jene Gedanken, die schon gesamteidgenössisch wesentlich zur Bildung des demokratischen Bundesstaates geführt hatten. Der Unterricht galt als eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der Gesellschaft und der demokratischen Institutionen. Als Hauptübel der früheren Schule wurde das Fehlen des nationalen Geistes betrachtet. Dafür wurden die Geistlichen, insbesondere die Jesuiten verantwortlich gemacht mit ihrem «Kosmopolitismus» und «Obskuratorismus». Des-

halb schlossen die Radikalen den Klerus mit Ausnahme für den Religionsunterricht aus der Schule aus. Da sich aus der Nationalität die Einheit der Schule ergibt, wurde auch die konfessionelle Schule verboten zugunsten eines gemeinsamen Unterrichts der Schüler aller Konfessionen. Aus dem Prinzip der Gleichheit von Rechten und Pflichten wurden die Privatschulen wenn nicht aufgehoben, so doch den öffentlich-staatlichen gleichgestellt. Für alle Schulen und Schüler galt daher auch das Schulobligatorium und die Unentgeltlichkeit.

Die radikale Regierung förderte das Schulwesen ganz außerordentlich. Dennoch gelang es der Regierung nicht, mit dieser Politik das Volk für sich zu gewinnen. Das Scheitern ihrer Schulpolitik lag wohl in der Vorrangstellung der theoretischen, aus liberaler Sicht folgerichtig entwickelten Grundsätze vor den sich aus der Realität ergebenden Notwendigkeiten. So widersprach der Ausschluß der Geistlichkeit dem Empfinden der Mehrheit des Volkes. Auch wirkte sich das strikte durchgeführte Schulobligatorium bei der Volksmasse eher negativ aus. Und die völlige Unentgeltlichkeit brachte dem Staat eine gewaltige finanzielle Belastung. Dennoch blieb die Wirksamkeit der radikalen Regierung nicht ohne tiefgreifende Folgen. Die Radikalen hatten die große Bedeutung der Lehrerausbildung für das Volksschulwesen erkannt. Aus dem Bewußtsein, daß nur eine richtige Berufsschule gute Lehrer hervorbringen könne und nur damit ein akzeptables Bildungsniveau der Schüler erreicht werden könne, institutionalisierten sie die Lehrerausbildung, indem sie die bisherigen Lehrerwiederholungskurse und Musterschulen durch einen zweijährigen Lehrerausbildungskurs an der Kantonsschule ergänzten (Pädagogische Sektion am ehemaligen Kollegium St. Michael). Durch die obligatorische Einführung der gemeindlichen Schulfonds gaben sie aber auch den Anstoß zur Selbsthilfe der Gemeinden. Denn es hatte sich gezeigt, daß sämtliche bisherigen liberalen Schulorganisationen nicht zuletzt auch am fehlenden Geld gescheitert waren. Schließlich ist auch noch festzuhalten, daß mit dem Schulgesetz von 1848 – mit Ausnahme der antiklerikalen Artikel – formal und inhaltlich ein Mustergesetz geschaffen worden war, das für das restliche 19. Jahrhundert im Kanton maßgebend bleiben sollte.

Das Schulgesetz von 1848

Die praktischen Bestimmungen des neuen Schulgesetzes von 1848 wichen erheblich von allen bisherigen Schulgesetzen ab. Sie hatten eine grundlegende Änderung des freiburgischen Schulwesens zur Folge und

blieben bis und mit zum heute gültigen Schulgesetz von 1884 Vorbild. Das Gesetz legte die staatlichen Subventionen an die Gemeinden fest, verbesserte die Lehrerbesoldung, organisierte erstmals eine eigentliche Lehrerausbildung, zwang die Gemeinden, einen Schulfonds zu gründen. Außerdem ließ die Regierung zuhanden der Gemeinden im Hinblick auf Schulhausneubauten einen Modellplan herstellen. Ferner wurden Lehrerkonferenzen und Handarbeitskurse eingeführt sowie Modellstundenpläne erarbeitet.

Entsprechend der weltanschaulichen Ausrichtung des Regimes führte das Gesetz nebst den hergebrachten Unterrichtsfächern auch neue ein: Nationale und kantonale Geschichte und Geographie – sie waren bisher in keinem Gesetz vorgeschrieben gewesen – ferner: technisches Zeichnen, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde. Bezüglich der Methode zeigte sich die neue Regierung sehr liberal, indem sie sowohl die Gegenseitige wie auch die Simultanmethode und eine aus beiden gemischte Methode zuließ.

Die Organisation und Administration der Schule lag fortan nicht mehr beim Erziehungsrat, der abgeschafft wurde. An seine Stelle trat der Erziehungsdirektor, dem zur Seite als beratendes Organ die ständige Studienkommission gestellt wurde. Die Aufsicht in den Bezirken und Gemeinden oblag fortan den Oberamtmännern, den kantonalen Schulinspektoren und den örtlichen Schulkommissionen.

Mit dem Ausschluß der Geistlichkeit aus der Schule wurde auch die bisherige konfessionelle Schule zugunsten einer neutralen Schule abgeschafft.

Dem Bestreben nach Einheit und Gleichheit entsprach schließlich auch die Förderung der geschlechtlich gemischten Schulen.

Endlich entsprach es ebenso dem Bedürfnis nach Vereinheitlichung, daß die Lehrbücher einheitlich vorgeschrieben wurden.

Mit diesem Schulgesetz hatte die radikale Regierung ähnlich wie die Helvetik 50 Jahre früher Gedankengut der Aufklärung im Schulwesen verwirklicht. Immerhin blieb auch während dieser für eine Verfestigung des Systems zu kurzen Zeit sehr viel im Anfangsstadium stecken. Die radikale antikirchliche Tendenz der Regierung verursachte beim Großteil des konservativ und kirchlich eingestellten Volkes eine Gegenreaktion, die sich allgemein den wenn auch noch so gut gemeinten Bestrebungen des Regimes widersetzte, was sich auf dem Gebiet des Schulwesens beispielsweise in den massiven Schulabsenzen auswirkte.

Der käsende Schulmeister.

Von Ludw. Manuel.



Und es geschähe zur selbigen Zeit, daß einem Dorfe im Nüechtlande der Schulmeister abhanden kam. Und die Bauern sprachen unter einander: was wollen wir unsere Buben hergeben, einen andern Lehrer zu bestellen, daß er unsere Kinder aufkläre? Die Aufklärung ist ja des Teufels, sagt der Herr Pfarrer. — Weil aber laut Gesetz doch Schule gehalten werden mußte, so gaben sie dem Gemeindeläser ein Trinkgeld zu ein Paar Schnäppern, auf daß er nebenbei das Amt des Lehrers versehe. Derselbe thut, was ihm geboten. Und während er die Milch der Kuh im Kessel rührte, auf daß ein Käse daraus werde, trüpfelte er zugleich die Milch der frommen Denkungsart in die Gemüther der Jugend; denn es war ein Loch in der Wand zwischen der Käsküche und der Schulstube. Und siehe da: es war gut; und die böse Aufklärung, so des Teufels ist, wird dem frommen Nüechtlande fern bleiben in Ewigkeit.

Während der Auseinandersetzungen um die neue Bundesverfassung (1872–1874) machten sich streitbare radikale Blätter des öfters über die Qualität und den Geist der von den Konservativen beherrschten Freiburger Schule lustig, wie die obige Karikatur und der dazugehörige Text im «Postheiri» vom 6. Dezember 1873 beweisen

*Das liberal-konservative Regime (1857–1886)
Konsolidierung und Hinführung zur christlichen Schule*

Es blieb dem liberal-konservativen Regime vorbehalten, unter Weglassung der antiklerikalen und antikirchlichen Artikel der radikalen Verfassung und Gesetze, Idee und Gehalt des Schulgesetzes von 1848 zu einem guten Teil in die Tat umzusetzen. Im Gegensatz zum radikalen Regime erhielt jetzt die Geistlichkeit einen durch die neue Verfassung von 1857 garantierten «mitwirkenden Einfluß» auf die Schule. Zwar blieb die staatliche Hoheit über die Schule bestehen, doch erhielt die Schule erneut einen konfessionellen Anstrich. Dies zeigte sich etwa in der Neubildung der «Studienkommission», die für die beiden Konfessionen des Kantons getrennt bestanden und in denen die geistliche Autorität das Recht hatte, die Hälfte der Mitglieder zu stellen. Ferner wurde überall der Pfarrer/Pastor von Amtes wegen Mitglied der örtlichen Schulkommission.

Die Schule von 1857 war gekennzeichnet durch eine den gegebenen Verhältnissen angepaßte, sparsame und einfache Schulpolitik. Wegen der katastrophalen finanziellen Lage des Staates wurden die Schulausgaben drastisch gekürzt. Die Fächerzahl wurde im Sinn der Konzentration und größeren Wirksamkeit ebenfalls stark reduziert. Gefördert wurden trotzdem nicht nur die Primarschulen, sondern auch die in allen Bezirken entstehenden Sekundarschulen. Auch die Mädchenbildung erfuhr von der Regierung kräftige Unterstützung. Doch erfolgte diese Bildung im Gegensatz zum radikalen Vorbild aus sittlichen, pädagogischen und wohl auch politischen Gründen getrennt von der Knabenausbildung. Im übrigen galt das Schwergewicht der Bemühungen des Staates vor allem dem Durchsetzen des 1848er Schulgesetzes, das bis 1870 in Kraft blieb.

Auf eine neue Basis wurde die Lehrerausbildung gestellt. Sie erfolgte nun getrennt vom wieder eingerichteten Kollegium St. Michael in den Räumen des aufgehobenen Klosters Altenryf. Die Kurse begannen 1859 und waren zunächst noch mit landwirtschaftlichem Unterricht verbunden. Damit war die Institution des Lehrerseminars endlich Tatsache und die Grundlagen für eine methodisch und didaktisch aber auch fachlich bessere Schule im Kanton Freiburg gelegt worden.

Das Schulgesetz von 1870 beruhte ebenfalls auf dem Gesetz von 1848, faßte jedoch die bisherigen neuen Bestimmungen zusammen ohne den Charakter der Schule zu ändern. Die Fächerzahl wurde wieder wie 1848

erweitert. Schon 1874 mußte dieses Schulgesetz überarbeitet werden im Sinne einer Anpassung an die Erfordernisse der neuen, auf eine neutrale Schule ausgerichteten Bundesverfassung. Der Kanton sah sich gezwungen, den konfessionellen Charakter formell im Gesetz abzubauen. So erhielt die geistliche Autorität fortan kein Recht mehr, die Hälfte der Mitglieder der Studienkommission zu ernennen. Auch der Artikel, der den Ortspfarrer von Amtes wegen als Mitglied der örtlichen Schulkommission vorsah, mußte abgeschafft werden. Die ausdrückliche Förderung der Mädchen Schulen anstelle von geschlechtlich gemischten Schulen wurde ebenfalls fallengelassen. Der zentralistische Einfluß der neuen Bundesverfassung und der eidgenössischen Gesetzgebung machte sich aber auch in weiteren Bereichen bemerkbar. So wurde der Turnunterricht obligatorisch. Vorgeschrieben von den von Radikalen beherrschten Eidgenössischen Räten sollte der Turnunterricht als typisch liberales Postulat dazu dienen, gesunde Jünglinge der Armee zu Verfügung zu stellen. Als Mittel zur Einflußnahme des Bundes auf die kantonale Schulhoheit gedacht und in Freiburg auch so empfunden, wurde die Einführung der Rekrutenprüfung. Obwohl der Kanton schon 1864 solche aus eigener Initiative eingeführt hatte, zwangen die eidgenössischen Rekrutenprüfungen den Kanton nicht nur zu strikterer Einhaltung der bestehenden Schulgesetze und zum vermehrten Kampf gegen Schulabsenzen, sondern zusätzlich auch zur Einführung der Fortbildungsschule, zu der die angehenden Rekruten verpflichtet wurden.

Die neue eidgenössische Gesetzgebung, die sich nicht nur durch vermehrten Zentralismus, sondern auch durch ihren Antiklerikalismus auszeichnete, erforderte schließlich auch eine Anpassung im Religionsunterricht, wo die Religionsfreiheit vermehrte Beachtung erhielt. Um ferner eine mögliche Intervention des Bundes im Kanton zu verhüten, wurden endlich auch die Lehrschwestern ihrer Ausnahmestellung formell enthoben, dank der sie bis anhin von den für alle andern Lehrkräfte üblichen Zulassungsexamen verschont geblieben waren.

Die Regierung von 1857 hat vor allem auch um eine positive Einstellung der Bevölkerung zu den Institutionen des noch jungen Bundesstaates zu kämpfen. Diese Bemühungen wurden jedoch infolge der radikalen eidgenössischen Zentralisationsversuche im Zusammenhang mit den Bundesverfassungsrevisionen von 1872 und 1874 sowie dem seit dem ersten Vatikanischen Konzil ausgebrochenen und bis in die 1880er Jahre dauernden Kulturkampf weitgehend zunichte gemacht. Die Eidgenossenschaft trennte sich zusehends in zwei politisch und weltanschaulich

getrennte Lager, in ein konservativ-föderalistisches und zumeist katholisches und ein radikal-zentralistisches vorwiegend reformiertes. Das konservative Freiburg sah sich in die Verteidigung zurückgedrängt, nachdem es eindeutig gegen die neue zentralistische und antikirchliche Tendenzen aufweisende Bundesverfassung Stellung genommen hatte. Gerade die konfessionell gefärbte Schule konnte Anlaß für eine eidgenössische Intervention werden. Der eidgenössische Druck führte deshalb in Freiburg zu einer Gegenreaktion gegen den Radikalismus, die in ihrer Art sich recht ausschließlich auswirken sollte. Im freiburgischen Schulwesen führte sie zur Schaffung eines eigenen freiburgischen konservativen Lehrervereins (1871), zur Anstellung von immer mehr Lehrschwestern, zum Ausscheiden radikaler Lehrer und zur Bildung einer geistigen Einheitsfront gegen den Radikalismus. Maßgebend an dieser Entwicklung wurden die Chorherren Schorderet und Horner.

Geprägt vom Trauma eidgenössischer Interventionen in die kantonale Schulhoheit und in die Glaubensfreiheit, ein Trauma, das 1882 mit der geplanten aber gescheiterten Einführung eines eidgenössischen Inspektors («Schulvogt») noch geschürt worden war, kam es 1884 zur Beratung des neuen noch heute geltenden Schulgesetzes. Dieses Gesetz wurde zum Ausdruck der erneuten gefestigten Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet des Schulwesens. Trotz oder gerade wegen der erfolgten radikalen Angriffe auf eidgenössischer und kantonaler Ebene gegen die Mitwirkung des Klerus in der Schule und wegen des Eintretens für eine neutrale Schule blieb im kantonalen Schulgesetz der Religionsunterricht das erste zu unterrichtende Fach. Der Staatsrat behielt sich zudem die Wahl eines Mitgliedes in die örtliche Schulkommission vor, um so die Präsenz des Klerus in der Schule sicherzustellen.

Formal jedoch brachte das neue Gesetz wenig Neues. Grundlage dazu war nach wie vor das radikale 1848er Gesetz geblieben, wobei jedoch die aus der Erfahrung gewonnenen, im Hinblick auf eine Verbesserung der Schule erfolgten Dekrete und Beschlüsse neu im Gesetz zusammengefaßt wurden, um die bisherigen Übelstände besser und wirksamer und auch auf methodisch modernerer Basis zu bekämpfen.

Aus dem Zusammenwirken von Kirche, Schule und Staat entstand die sog. christliche Schule, die wesentlich von Staatsrat Georges Python geprägt wurde, der 1886 sein Amt als Erziehungsdirektor antrat. Die christliche Schule beinhaltete die Idee, daß in einem christlichen Staat die Einheit von Schule und Kirche, Lehrer und Priester, Gott und

Wissenschaft herrschen sollte. Der Anstoß zur Bildung des christlichen Staates mit einer christlichen Schule war einerseits aus der Abwehr der radikal-zentralistischen Angriffe auf die freiburgische Schule, die Religion und den Staat und anderseits durch eine vor allem von der Geistlichkeit getragene innerfreiburgische Reaktion gegeben worden. Die christliche Schule in einem christlichen Staat entwickelte durchaus eine Eigendynamik. Sie bildete so auch eine Voraussetzung für die Gründung der katholischen Universität in Freiburg.

Das heute gültige Primarschulgesetz stammt, wenn auch mit vielen Änderungen und Ergänzungen versehen, tatsächlich aus dem Jahre 1884. Es ist formal zwar weitgehend vom radikalen Schulgesetz von 1848 geprägt, inhaltlich jedoch auf eine Gesellschaft ausgerichtet, die noch weitgehend eine geistige Einheit bildete und nicht durch den Pluralismus der heutigen Gesellschaft aufgespalten war. Dieser neuen Sicht wird wohl das zur Zeit in Vorbereitung stehende neue Schulgesetz in weit größerem Maß entsprechen.

ANHANG

Bedeutende Daten zur Volksschulgeschichte des Kantons Freiburg im 19. Jahrhundert

HELVETIK 1798–1803

- 1798 Stäfflersches Gesetz.
 Staatliche Aufsicht der Schule.
 Einsetzung eines «Erziehungsrates» = Vorläufer der heutigen Erziehungsdirektion, Leitung und Aufsicht der Schule.
 Einsetzung der «Erziehungsinspektoren» = Vertreter des Erziehungsrates in den Bezirken.
 Schule soll Instrument der bürgerlichen Erziehung werden; sie soll neutral statt konfessionell sein. Einheitlichkeit auf gesamtschweizerischer Ebene angestrebt.
- 1800 Schulpflicht eingeführt.

MEDIATION 1803–1814

- 1805 Pater Gregor Girard wird Schulpräfekt in der Stadt Freiburg.
1807 Städtisches Schulreglement von P. Girard verfaßt: Schulbesuch obligatorisch und unentgeltlich in der Stadt Freiburg.
1815 Girard beginnt mit dem Gegenseitigen Unterricht.

RESTAURATION 1814–1830

- 1816 Wiedereinführung des Erziehungsrates, der 1804 praktisch aufgehoben war.
1819 Schaffung der Bezirksschulkommissionen, die für den Fortschritt des Schulwesens auf dem Land verantwortlich sind.
Vorschrift, daß jede Pfarrei eine Schule haben muß – Schulpflicht für alle Kinder – Schaffung von Repetierschulen – und von Musterschulen. – Gründung von Schulfonds – Besserstellung der Lehrer – Schule untersteht der Autorität des Pfarrers und der lokalen Behörden.
1822 Pater Girard organisiert die ersten Lehrerausbildungskurse.
1823 Verbot des Gegenseitigen Unterrichts. Wegzug von Pater Girard.
Schuleuphorie kommt zum Stillstand.
1828 Gründung der ersten reformierten Diasporaschule im katholischen Kantons teil (Obermettlen, Überstorf).

REGENERATION 1831–1847

- 1831 Ein liberal gehaltenes Schulreglement erweckt den Widerstand der Geistlichkeit.
1832/33 Einsetzung eines Generalinspektors der Schulen.
1833–1845 Ausbildungskurs für Lehrer wird institutionalisiert.
1834 Ein neues Schulgesetz und die Folgereglemente bringen eine Besserstellung der Lehrer, fördern die Repetierschulen und wirken sich positiv auf den Schulbesuch aus.
1835 Gründung der Zentralmittelschule in Freiburg, der ersten Sekundarschule des Kantons.
1844 Gründung der ersten deutschsprachigen Sekundarschule in Tafers (Knaben).

RADIKALES REGIME 1847–1856

- 1848 Neues Schulgesetz, das alle Schultypen (Primar-, Sekundarschule, Kantonschule, Gymnasium, Lehrerseminar, Rechtsschule) in sich vereinigt. Konfessionslose Schule. Ausschluß der Geistlichkeit.
Viele Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben auch in den folgenden Schulgesetzen bis zum heute gültigen von 1884 erhalten. Bildung der Erziehungsdirektion und der ständigen Studienkommission – Neue Aufteilung der Schulinspektion – Förderung der geschlechtlich gemischten Schulen – Vereinheitlichung der Lehrbücher.

- Einführung neuer Unterrichtsfächer: nationale und kantonale Geschichte und Geographie – Staatskunde und mathematische und Naturkundefächer.
 Eigentliches Lehrerseminar, integriert in der Kantonsschule, dem ehemaligen Kollegium St. Micheal, – Schulfondsgründung – Modellpläne für Schulhäuser und Lektionen – Lehrerkonferenzen – Handarbeitsunterricht für Mädchen.
 Subventionierung der Gemeinden – verbesserte Lehrerbesoldung.
 1849 Gründung der ersten Mädchensekundarschule in der Stadt Freiburg.

LIBERAL-KONSERVATIVE REGIERUNG 1857–1886

- 1857 Abschaffung der antikirchlichen und antiklerikalen Artikel des Gesetzes von 1848 durch die liberal-konservative Regierung. Dem Klerus wird erneut ein «mitwirkender Einfluß» auf die Schule zugestanden. Konfessioneller Charakter der Schule.
- 1859 Gründung des Lehrerseminars in Altenryf.
- 1864 Einführung der kantonalen Rekrutenprüfung.
- 1868 Reorganisation des Lehrerseminars.
- 1870 Schulgesetz. Ersetzt jenes von 1848, dessen Bestimmungen es inklusiv der seither herausgegebenen Verordnungen weitgehend übernimmt.
- 1871 Gründung eines freiburgischen konservativen Lehrervereins durch Chorherrn Schorderet.
- 1874 Neues Schulgesetz. Anpassung an die durch die neue Bundesverfassung geforderten Richtlinien.
 Formeller, doch nicht tatsächlicher Abbau des konfessionellen Charakters der Schule, Turnunterricht wird obligatorisch. Einführung der Fortbildungsschule im Hinblick auf die Rekrutenprüfungen, die ständig zur Unzufriedenheit der Behörden ausfallen.
- 1870ff. Kampf gegen die eidgenössische Einmischung in die kantonale Schulhoheit. Ständig zunehmende Zahl der Lehrschwestern. Kulturkampf.
 Anerkennung der reformierten Diasporaschulen durch den Staat: freie öffentliche Schulen (Status).
- 1882 Mit der Ablehnung des eidg. Schulsekretärs («Schulvogt») wird ein weiterer, von den Radikalen geförderter Schritt zur Zentralisierung des Schulwesens verhindert.
- 1884 Das neue Schulgesetz, zum großen Teil auf Bestimmungen des 1848er Gesetzes beruhend, bekräftigt den christlich-konservativen Charakter der Schule, die jetzt zur christlichen Schule in einem christlichen Staat geworden ist.
 Schaffung der Regionalschulen.
- 1886 Schulreglement zum neuen Schulgesetz.
- 1886ff. Diversifizierung der Schule.

Wichtigste Quellen und Literatur

- Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlicher Verhandlungen der Regierung des Kantons Freiburg. Freiburg 1, 1803 ff.
- HORNER, Raphaël. *Aperçu sur l'histoire de l'instruction primaire dans le canton de Fribourg*. In: *Bulletin pédagogique* 13, 1884 et 14, 1885; 21, 1892 – 26, 1897.
- BERCHTOLD-BEAUPRE, J.-N.-E. *Histoire de l'instruction primaire dans le canton de Fribourg*. Fribourg 1846.
- DEVAUD, Eugène. *L'école primaire fribourgeoise sous la République helvétique 1798–1803*. Fribourg 1905.
- SUDAN, Louis. *L'école primaire fribourgeoise sous la Restauration 1814–1830*. Fribourg 1934.
- SUDAN, Louis. *L'école fribourgeoise sous le régime libéral de 1831*. In: *Annales fribourgeoises* 19, 1931.
- RUFFIEUX, Roland. *Un aspect de l'histoire du régime radical fribourgeois: les vues nouvelles sur l'éducation*. In: *Annales fribourgeoises* 41, 1953.
- Eigene, im Hinblick auf eine grösitere Publikation zur freiburgischen Schulgeschichte von 1856 bis 1886 gemachte Untersuchungen.
- Ich verweise ferner auf die 1982 erscheinende Freiburger Bibliographie, die ein ausführliches, von mir verfaßtes Kapitel betreffend Schule und Unterricht enthält.